

Für das Nachschlagewerk ! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ArbGG 53 § 72

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 2 AZR 30/61

Beschluß des BAG vom 28. März 1961 LAG Bayern (München)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 30/61

2 Sa 676/60 Bayern (München)

119

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am
28. März 1961 beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Bayern in München
vom 26. Oktober 1960 – 2 Sa 676/60 –
1 Ca I 154/60 – wird auf Kosten der Klägerin
als unzulässig verworfen.

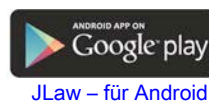
G r ü n d e :

Da die Revision von den Berufungsgericht nicht zugelassen worden ist und auch der Wert des Streitgegenstandes nur 600 DM beträgt, wäre die Revision nur als sogenannte Divergenzrevision statthaft. Eine zulässige Divergenzrevision ist jedoch nicht vorgelegt.

– 2 –



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Die Klägerin führt in der Revisionsbegründung zwar zwei Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts – eine vom 8. Oktober 1959 in Sachen 2 AZR 48/57 und eine vom 5. Dezember 1957 in Sachen 2 AZR 550/55 – auf, an die sich das Landesarbeitsgericht nicht gehalten haben soll. Eine Zulassung der Revision wegen Divergenz setzt jedoch stets voraus, daß die nach der Ansicht der Revision von dem angefochtenen Urteil abweichende Entscheidung in der Revisionsbegründung gerade im Hinblick auf die Zulassung der Revision bezeichnet wird (BAG AP Nr. 22 zu § 72 ArbGG 53). Das scheint hier nicht der Fall zu sein. Die Revisionsbegründung zitiert die genannten beiden Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts lediglich im Zusammenhang mit der Frage, ob das Landesarbeitsgericht gegen Verfahrensregeln verstoßen hat; nach dem Sachzusammenhang kann es sich bei diesen Ausführungen lediglich um Darlegungen zur Begründetheit, nicht aber um solche zur Statthaftigkeit der Revision handeln. Eine Divergenzrevision selbst kann aber nach dem eben genannten Rechtsatz des Bundesarbeitsgerichts nur statthaft sein, wenn sie die Statthaftigkeit in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise schlüssig begründet. Es genügt nicht, wenn sie Zweifel darüber entstehen läßt, ob sie nicht nur unter dem Gesichtspunkt des sachlichen Erfolges der Revision etwas vortragen will.

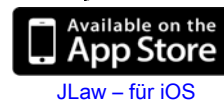
Vor allem aber hat die Revisionsklägerin auch eine weitere wesentliche Voraussetzung für die Statthaftigkeit der Divergenzrevision außer Acht gelassen. Die Revisionsbegründung muß u.a. die von der angefochtenen und von der angezogenen Entscheidung verschieden beantwortete Rechtsfrage bezeichnen und auseinandersetzen, inwiefern die angefochtene und die angezogene Entscheidung diese Rechtsfragen abweichend beantworten und wieso das angefochtene Urteil auf dieser Abweichung beruht (BAG 1, 10 ff.). Eine Divergenz im Sinne der Zulässigkeit der Revision liegt nur vor, wenn das Berufungsgericht gleichsam in abstracto von der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts in einer Rechtsfrage abweicht (BAG in AP Nr. 36 zu § 72 ArbGG). Handelt es sich hierbei um Verfahrensregeln, so muß dargelegt werden, daß das Landesarbeitsgericht die Sicht des Bundesarbeitsgerichts hierzu als solche nicht für richtig hält.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Aus der Revisionsbegründung der Klägerin ist aber nicht ersichtlich, inwiefern das Landesarbeitsgericht eine abweichende Stellungnahme zu den von der Revision wiedergegebenen Rechtssätzen des Bundesarbeitsgerichts eingenommen haben soll. Wird nur vorgetragen, das Landesarbeitsgericht habe gegen die vom Bundesarbeitsgericht aufgestellten Verfahrensregeln verstoßen, so ist damit nur die Frage der Begründetheit der Revision, nicht aber die ihrer Zulässigkeit angeschnitten.

Danach kommt es auf die – in ihrer Beantwortung übrigens zumindest sehr zweifelhafte – Frage, ob tatsächlich eine Abweichung zwischen den in der Revisionsbegründung erwähnten Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts und dem angefochtenen Urteil besteht, schon nicht mehr an.

gez. Dr. Müller

Dr. Joachim

Dr. Schröder



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)